

Beschlussvorlage

2021/SVS/204

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Beschluss zur Beantragung des Prädikates "Tourismusort"

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Jens Reichert	<i>Datum</i> 14.09.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.09.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	30.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, nach der gültigen Fassung des § 4a Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das Prädikat „Tourismusort“ zu beantragen.

Sachverhalt

Nach erfolgtem Anerkennungsverfahren können entsprechend dem Artikel 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) §11 Kurabgaben im gesamten Ort erhoben werden, die folgenden Zwecken dienen:

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- Für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen
- Für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
- Für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

Dazu muss nach erfolgter Anerkennung des Prädikates „Tourismusort“ eine Satzung über die Erhebung der Kurabgabe erstellt und erlassen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Praesentation Gesetzesänderung KAG (öffentlich)
---	---

Gesetzesänderung Kurortgesetz und KAG

-

**Einführung neue Prädikate „Tourismusort“ und
„Tourismusregion“**

beschlossen durch Landesregierung am 11.06.2021

+

Nachfolgendes Interessenbekundungsverfahren

Präambel

**Für eine langfristige erfolgreiche Entwicklung des Tourismus in MV
bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung hinsichtlich**

- **Organisation + Finanzierung Tourismus**
- **Stärkung Bewusstsein und Akzeptanz für Tourismus**
- **Verbesserung Mobilität und Infrastruktur**
- **Erzeugung von Innovation und Qualitätsverbesserungen in den Regionen**

**Rechtliche Rahmenbedingungen durch das derzeitige Kurortgesetz und
Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht gegeben**

Artikel 1 – Änderung Kurortgesetz

Kurortgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und –regionen entsprechend

Absatz 2: Erfüllung der Voraussetzungen in angemessene Entfernung zum Tourismusort

Absatz 3: Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden

§ 4a Kurortgesetz – Tourismusort, Tourismusregion

Nach § 4 Kurortgesetz wird § 4 a eingefügt:

- (1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **als Tourismusort** anerkannt werden
- (2) Für die Anerkennung gelten folgende Voraussetzungen:
 1. Landschaftlich bevorzugte Lage (Ort muss in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm liegen) oder
 2. Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen/Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
 3. Geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
 4. Das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte

§ 4a Kurortgesetz – Tourismusort, Tourismusregion

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder –ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusregion anerkannt werden

(4) Für die Anerkennung **als Tourismusregion** gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsgemeinschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechtes zur Erhebung der Kurabgabe
5. Aktivitäten im Hinblick auf gebietsbezogenes Marketing
6. Regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden (Nationalparkämter, Biosphärenreservatsämter, Forstämter und Naturparkverwaltungen)

Artikel 2 KAG – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 11 KAG wird wie folgt geändert:

Absatz 1 :

- „(1) Gemeinden und Gemeindefeile, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten
- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen **und Anlagen,**
 - b) Für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen**
 - c) Für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und**
 - d) Für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, eine Kurabgabe [...]erheben.**

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder –region anerkannt sind.“

Artikel 2 KAG – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien.“

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“